

TOP 13. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Dienstpostenplan soll per 01.01.2025 geändert werden. Die Aufwertung des derzeitigen Dienstpostens von GD 23.1 in GD 19.1 sollte durchgeführt werden.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2017-281087/18-Pg

Bearbeiter/-in: Gabriele Pöppl
Tel: 0732 7720-11461
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Linz, 11.11.2024

**Dienstpostenplanänderung;
Aufwertung Dienstposten - Information**
Zu Ihrer E-Mail vom 30. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Anfrage, ob eine Aufwertung des Dienstpostenplans möglich ist und ob ein Mitarbeiter des Bauhofs, der derzeit der Funktionslaufbahn GD 23.1 zugeordnet ist, der Funktionslaufbahn GD 19.1 zugeordnet werden kann, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die geplante Änderung des Dienstpostenplans ist nur auf Rechnung eines im Dienstpostenplan vorhandenen freien Dienstpostens bei entsprechendem Bedarf möglich. Ein Beschluss des Gemeinderats über die Änderung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Anzahl oder der Art der Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan des vorausgegangenen Haushaltsjahrs bedarf nur dann der Genehmigung der Landesregierung, wenn dadurch Dienstposten festgesetzt werden, welche in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 keine Deckung (quantitativ oder qualitativ) finden. Die Schaffung von Dienstposten im handwerklichen Bereich unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

Gemäß der Anlage zu § 2 der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung können Bauhofmitarbeiter dann der Funktionslaufbahn GD 19.1 zugeordnet werden, wenn diese über einen **facheinschlägigen Lehrabschluss oder einen Lehrabschluss nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 1991 verfügen und entsprechend im erlernten oder verwandten Lehrberuf eingesetzt werden.**

Die Gemeinde hat unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden, ob bei diesem Arbeitsplatz eine Zuordnung in eine höhere Funktionslaufbahn erforderlich ist.

Hinweis:
Die Bezirkshauptmannschaft Schärding erhält eine Abschrift dieser Erledigung zur Information.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag